



Fragebogen

I. Verkehrsregelverordnung (VRV)

Art. 3a Tragen von Sicherheitsgurten (einschl. Art. 72 VTS)

1. Sind Sie mit der Ausdehnung der Gurtentragpflicht auf alle mit Gurten versehenen Fahrzeuge (Abs. 1) einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Ausnahmen zur Gurtentragpflicht (Abs. 2) einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 3b Tragen von Schutzhelmen

1. Sind Sie mit der Ausdehnung der Helmtragepflicht auf Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (Abs. 1) einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind mit der Beschränkung der Helmtragepflicht für motorisierte Fahrzeuge sehr einverstanden. Eine Helmtragepflicht für Velofahrende ist nicht angezeigt.

2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Ausnahmen zur Helmtragepflicht (Abs. 2 und 4) einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 11 Überholen in besonderen Fällen

- Sind Sie mit der Einschränkung betreffend doppelte Überholmanöver einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Änderung als generelle Sicherheitsverbesserung sehr. Sie dient insbesondere auch dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden.

Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen

- Sind Sie mit der Aufhebung von Absatz 3 ("Schneeräumung") einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 20a Parkierungserleichterungen

1. Sind Sie mit der Aufnahme der Grundsätze über Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen (heute in einer IKSt-Richtlinie festgehalten) ins Bundesrecht einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit den Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen

Die SVK stellt fest, dass Fahrzeuge, die ausserhalb der erlaubten Parkierungsmöglichkeiten abgestellt sind, in jedem Fall eine zusätzliche Gefährdung der am Rand zirkulierenden 2-Radfahrzeuge darstellen. Die Zahl der dort abgestellten Fahrzeuge muss deshalb auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben.
Wir sind einverstanden, wenn für **gehbehinderte Personen mit Behindertenfahrschein** eine Verlängerung der Parkierungsfrist eingeführt wird – vorausgesetzt, dass sie durch eine Einschränkung der analogen Parkierungsmöglichkeiten auf 1 Std. bei Personen, die Behinderte fahren, kompensiert wird. Während die Beschränkung der Parkzeit auf 2 Std. für selbstfahrende, gehbehinderte Personen ungenügend ist (2 Std. sind für den Besuch eines kulturellen oder sozialen Anlasses nicht ausreichend), kann es Begleitpersonen von Behinderten zugemutet werden, die behinderte Person zu ihrem Zielort zu begleiten und - so nötig - anschliessend das Auto korrekt zu parkieren (dafür ist 1 Std. ausreichend).

Antrag

Die SVK beantragt, zwei Arten von Behinderten-Ausweisen mit unterschiedlichen Regelungen zu schaffen

- a) Für Personen mit Behinderten-Fahrschein (Änderung von Art. 20a 2 " a)Eine *Behinderten-Parkkarte* wird unbefristet ausgestellt für Personen mit Behindertenfahrschein, die eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen".
b) Für Begleitpersonen (Änderung von Art. 20 a 6 und 20 a 2 " b)Eine zeitlich befristete "*Parkkarte Begleitpersonen Behinderter*" kann für Halter von Fahrzeugen ausgestellt werden, die nachweislich verwendet werden für den Transport von gehbehinderten Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen.

Sind Sie mit der Regelung der Verfahrens- und Kompetenzfragen zur Erteilung der Parkkarten einverstanden ?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen

Die SVK würde eine möglichst unbürokratische Erteilung der Behindertenkarte für selbstfahrende Behinderte begrüssen. Da die vorgesehene Regelung bisher nur eine Art und Nutzung von Behindertenparkkarte vorsieht, lehnen wir die vorgesehene Verfahrens- und Kompetenzregelung ab.

Wer häufig gehbehinderte Personen transportiert, soll dies in einem Ausnahmebewilligungsverfahren gegenüber einer kommunalen Behörde glaublich begründen müssen. Eine kommunale Behörde ist besser geeignet, den tatsächlichen Bedarf überprüfen zu können.

Antrag

Die **Parkkarte für Behinderte** sowie die **zeitlich befristete Parkkarte für Begleitpersonen Behinderter** wird durch die von den Kantonen bezeichnete Behörde ausgestellt.

Art. 35 Benützung der Autobahnen und Autostrassen (einschl. Art. 117 VTS)

- Sind Sie mit der Anhebung der erforderlichen Mindestgeschwindigkeit für das Benützen von Autobahnen und Autostrassen einverstanden ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 43 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder; Hintereinanderfahren

- Sind Sie damit einverstanden, dass das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern und Motorfahrrädern neu auch in Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen zulässig sein soll ?
- x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies stellt einen Beitrag an Komfort und Sicherheit des Veloverkehrs dar. Eltern dürfen so schützend neben Kindern fahren, wenn der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Art. 43a Invalidenfahrstühle (einschl. Art. 40 und 41 VRV sowie Art. 18 und 33 SSV)

- Sind Sie mit den Bestimmungen über die erweiterten Verwendungsmöglichkeiten von Invalidenfahrstühlen einverstanden ?
- X JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen es, dass die Einschränkung "sie dürfen nur im Schrittempo fahren" durch die Formulierung "...müssen Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen anpassen" ersetzt wurde. Diese Formulierung entspricht den realen Begebenheiten besser.

Art. 61/62 Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachtransport u. landwirtschaftlichen Fahrzeugen (einschliesslich Art. 86 und 90)

- Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, andere als die bewilligten Sitzplätze zu benützen, bei Motorfahrzeugen zum Sachtransport eingeschränkt wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 63 Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern

1. Sind Sie mit den Bestimmungen über das Mitführen von Personen durch Rad-/Motorfahrradfahrer einverstanden ?
- x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen

Kinder bis und mit der ersten Schulklasse sollten auf einem sicheren Kindersitz mitgeführt werden dürfen. Es dient Verkehrssicherheit mehr, wenn Eltern ihre Kinder mit einem Fahrrad zur Schule fahren, als wenn sie dies mit einem Auto tun.

Antrag

Art. 63 Abs 3, letzter Satz: „Ausserdem darf ein höchstens **acht**jähriges Kind auf einem sicheren Kindersitz oder „

2. Sind Sie damit einverstanden, dass auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen weiterhin Personen auf nicht bewilligten Plätzen mitgeführt werden dürfen ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen

- Sind Sie damit einverstanden, dass die Hubraumbeschränkung für Karts auf 250 ccm angehoben wird ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die VRV

Bemerkungen

In der Praxis stellen wir fest, dass die Signale 2.60 Radweg, 2.61 Fussweg, 2.63 Rad- und Fussweg mit getrennter Verkehrsfläche sowie 2.63.1 gemeinsamer Rad- und Fussweg häufig missachtet werden, indem dort Fahrzeuge stehen, die auf diesen Flächen gar nicht verkehren dürfen.

Antrag

Wir beantragen, zu prüfen, ob das Verbot des Befahrens von Fuss- und Radwegen mit Motorfahrzeugen in den Vorschriften genügend umschrieben ist.

Zusätzlich beantragen wir eine Weisung/Richtlinie zu erlassen betreffend dem Vollzug/der Durchsetzung des Verkehrsregimes auf Fuss- und Radwegen.

Invalidenfahrstühle

Der Begriff Invalidenfahrstühle ist nicht mehr zeitgemäss und wird von den Betroffenen als Abwertung empfunden.

Antrag

Statt Invalidenfahrstühle schlagen wir den Begriff "Rollstühle mit Motorantrieb" vor.

II a. Signalisationsverordnung (SSV)

Art. 11 Fussgängerstreifen, Kinder, Radfahrer

- Sind Sie mit der Einführung des neuen Signals "Radfahrer" einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 26 Überholverbote

- Sind Sie mit der Neuregelung einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Gleichsetzung mit Sicherheitslinien ist nicht erwünscht.
Sollte die Neuregelung tatsächlich eingeführt werden, wäre eine **Überprüfung aller Überholverbote** unabdingbar.
Diese Massnahme erachten wir aus ökonomischen Gründen als nicht sinnvoll.

Art. 46 Einbahnstrasse, Sackgasse, Wasserschutzgebiet

- Sind Sie einverstanden, an Stelle des bisherigen bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen Vortrittsentzuges das Ermessen der Kantone treten zu lassen ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 47 Weitere Verhaltenshinweise

- Sind Sie einverstanden, dass alle Fussgängerstreifen - ausser bei Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehrsplätzen - mit dem Signal 4.11 zu kennzeichnen sind?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die SVK-Mitglieder, welche Fachstellen für Velo- und Fussverkehr vorstehen, lehnen dies ab.

- Der Schilderwald, insbesondere in Städten, wird dadurch noch verdichtet.
- Die Schilder stehen meist auf dem Gehbereich, was wiederum den Komfort und bei engen Verhältnissen auch die Sicherheit der Zu Fuss Gehenden beeinflusst.
- Zu viele Signale können dazu führen, dass die Verkehrsteilnehmenden nicht mehr alles (Signale, Verkehrsgeschehen ...) aufnehmen können. Die Wahrnehmung und damit die Sicherheit von Fussgängerstreifen kann sinken, wenn jeder einzelne statt nur mehr die unerwarteten und schlecht erkennbaren signalisiert sind.

Art. 48

- Sind Sie mit den Präzisierungen in der Bestimmung sowie auf der Rückseite der Parkscheibe einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser

- Sind Sie mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Signalisierung von Routen für fahrzeugähnliche Geräte einschliesslich den entsprechenden Signalvorschlägen einverstanden ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen

Wir erachten dies als Verbesserung, dass es die Ergänzung nach Art. 54 Abs. 5 Bst. d neu ermöglicht, fahrzeugähnliche Geräte (fäG) anders zu führen als den Veloverkehr.

Zur Farbgebung

Eine **Minderheit** der SVK Mitglieder, die in kantonalen Verwaltungen tätig sind, würde die Einführung einer zusätzlichen Farbe für die Fäg-Beschilderung begrüssen (laut vereins-interner Umfrage 10%).

Die grosse **Mehrheit** der SVK-Mitglieder, die in kantonalen Verwaltungen tätig sind, ist der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Begründung fehlt, um die Notwendigkeit der Einführung einer zusätzlichen Farbe begründen zu können. Die Möglichkeit, fäGs anders zu führen als Velos, soll jedoch ausdrücklich mittels entsprechendem Piktogramm auf rotem Grund geschehen, so dass fäG- und Velorouten streckenweise auf ein und denselben Signalen (4.50.1, 4.51.1) zusammengefasst werden können. Wie das Pilotprojekt HPM Expo.02 bestätigt, genügt es, eine Differenzierung nach fäG- und nach Velorouten durch entsprechende Variation (Farbe, Nummer, Signet) des „Feldes für zusätzliche Informationen“ in der Wurzel der Wegweiser vorzunehmen, so wie dies nach Art. 54 Abs. 5 im Prinzip bereits vorgesehen ist. Dazu schlagen wir jedoch vor, die Definition des fraglichen Feldes weiter zu fassen und auf die seit der Einführung des fäG-Symbols neu entstandenen Umstände abzustimmen (die näheren Details sind in der entsprechenden SN-Norm zu klären):

*„In der Wurzel der Wegweiser 4.50.1, 4.50.2 und 4.50.3 können auf einem zusätzlichen („weissen“ **streichen**) Feld für den Radfahrer und den fäG-Benutzer nützliche Hinweise (z.B. Nummer oder Name der Strecke, Schwierigkeitsgrad) über die Strecke angegeben werden.“*

Die Ergänzung nach Art. 54 Abs. 5 Bst. f neu wird sehr begrüsst. Es kommt immer wieder vor, dass die Velos und Mofas zwischen zwei Zielorten nur über eine bestimmte Strecke anders geführt werden (müssen) als der Motorfahrzeugverkehr. Mit roten Wegweiser 4.50.1, „Empfohlene Route für Radfahrer“ kann der Beginn der separaten Führung – nicht jedoch das Ende – gekennzeichnet werden. Mir der nun vorgesehenen „Endtafel“ wird diese Lücke geschlossen.

Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen

- Sind Sie mit der Einführung des Symbols "Spital mit Notfallstation" in Absatz 11 einverstanden ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

- Sind Sie mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verbindlichkeit der Verkehrsregelung durch private Organisationen einverstanden ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 68 Art und Bedeutung der Lichtsignale

- Sind Sie mit der Festlegung des Grundsatzes einverstanden, dass Lichtsignale allgemeinen Vortrittsregeln, Vortrittssignalen und Markierungen vorgehen ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 70 Ausgestaltung und Verwendung der Lichtsignale

- Sind Sie mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Zweikammerampeln (rot/grün) zur Rampenbewirtschaftung bei Autobahnen und Autostrassen (Abs. 4bis) einverstanden ?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 74 Fahrstreifen, Bus-Streifen, Radstreifen

- Sind Sie mit der Markierung von Querungshilfen für Radfahrer einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

- Sind Sie mit der Bestimmung über die besondere Kennzeichnung von Parkfeldern (Abs. 1bis) einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 89 Verschiedene Hinweise

- Sind Sie mit der Signalisierung der Kilometrierung bzw. Hektometrierung einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 102 Ausgestaltung der Signale

- Sind Sie mit den Änderungen betreffend die Grösse und Ausgestaltung der Signale einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Übergangsbestimmungen

- Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Anhang 2

- Sind Sie mit den Änderungen in Anhang 2 einverstanden ?
x JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ausgenommen Signal 4.51.2 Endtafel, sind wir einverstanden mit den Änderungen und Ergänzungen,

Bei Signal 4.51.2 soll das Piktogramm für Velos oder fäG jeweils **in der Fahrrichtung**, also gegen die Fahrbahn und nicht gegen den Rand gerichtet sein.

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die SSV

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zu Art. 54 Abs. 5 Bst. g

"Mit der **Höhendifferenztafel** können Höhen angegeben werden im Verhältnis zur Distanz, auf die sie zu überwinden sind"

Begründung

Es kann für Velofahrende sehr wichtig sein – dies vor allem bei Passfahrten – die vor ihnen befindliche Höhendifferenz, die bis zum nächst möglichen Etappenhalt zu überwinden ist, genau zu kennen. In Kenntnis der zu überwindenden Höhendifferenz kann der individuelle Zeit- und Kraftbedarf für die zurück zu legende Strecke abschätzt werden: Für die Überwindung von 250 m Höhendifferenz benötigen Velofahrende mit geringer Tretleistung – z.B., wenn sie das Fahrrad schieben müssen – bis zu einer Stunde.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zu Art. 54 Abs. 5 Bst. h

"Mit der roten **Entfernungstafel für „Empfohlene Routen für Radfahrer oder fäG-Benützer“** werden Entfernungen zu Fahrzielen der mit roten Wegweisern signalisierten Routen angegeben, wenn diese Angabe auf den Signalen 4.28 und 4.30, „Ortsende auf Haupt-/Nebenstrassen“ fehlt oder wesentlich von der Entfernung abweicht, welche auf der rot signalisierten Route zurückzulegen ist."

Begründung

Für Velofahrende besteht auf Reisen derselbe Informationsbedarf wie bei Führern von Motorfahrzeugen.

Häufig werden die Velos (und fäGs), insbesondere auf den Radwanderwegen, anders geführt als der Motorfahrzeugverkehr. Somit weicht die Distanz zur angegebenen Ortschaft gelegentlich erheblich von der auf Signal 4.30 Ortsende angeschriebenen ab. Velofahrende sind jedoch fast immer darauf angewiesen, Zeit- und Kraftbedarf der vor ihnen befindlichen Etappe beim Verlassen einer grösseren Ortschaft abschätzen zu können.

Wo eine Route zu mehreren Etappenzielen führt, auf ein und demselben Wegweiser jedoch höchstens deren zwei angeschrieben werden können, besteht ein Bedarf die Distanz zu den nicht angeschriebenen Fahrzielen mit der Angabe der Kilometer – ev. differenziert nach fäGs und Velos – auf einer Distanzangabetafel angeben zu können.

Ergänzungsvorschlag zu Art 74 Abs. 7

Wir beantragen eine **Bestimmung über Fälle, in denen das Symbol eines gelben Fahrrades mit oder ohne gelbem Spurpfeil im Bereich von Verkehrsflächen des Mischverkehrs angebracht werden darf.**

Begründung

Die Tagung der Schweizerischen Velokonferenz „Velos – Fussgänger – Markierungen“ vom 22. April 2004 in Fribourg machte deutlich, dass es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten sein kann, das Symbol eines gelben Fahrrades mit oder ohne gelbem Spurpfeil im Bereich von Verkehrsflächen des Mischverkehrs anzubringen. Neben bereits allgemein anerkannten Fällen, wie z.B. Warteflächen für indirektes Linksabbiegen oder ausgeweiteter Radstreifen, kann es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten sein, den Veloverkehr mittels Piktogrammen und Spurpfeilen über einen Knoten zu führen (z.B. Kombination Rechtsabbiegestreifen mit geradeaus fahrendem Radverkehr), oder – wo der Platz für die Markierung eines Radstreifens fehlt – die Einfahrt in einen Radweg (Piktogramm mit Rechtsspurpfeil) zu visualisieren.

Änderungsvorschlag zu Art. 68 ff Lichtsignale

Oftmals ist es sinnvoll und verkehrssicherer (z.B., wenn Knopfdruckmelder als Anmeldeinstrument für Fussgängerüberwege eingesetzt werden), nach rechts fahrenden Veloverkehr im Konflikt mit dem Fussverkehr fahren zu lassen, welcher auf dem Fussgängerstreifen den Trichter der einmündenden Strasse quert.

Art. 68 ff sollten dahingehend angepasst werden, dass diese Möglichkeit nicht verbaut ist.

II b. Signalisationsverordnung (SSV): Strassenreklamen

Allgemeines

- Sind Sie mit der Neuregelung der Bestimmungen über die Strassenreklamen im Grundsatz einverstanden ?
 JA x NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Lockerung geltenden Rechts muss in einen klaren, abgesteckten und messbaren Rahmen eingebettet sein, an dem sich Gesuchsteller und bewilligende Behörde orientieren. Es muss gewährleistet werden können, dass Gesuche in allen Kantonen gleich behandelt werden (ausser bei kantonalen Bestimmungen zum Ortsbild- und Landschaftsschutz).

Dazu gehören

- verbindliche Abstandsvorschriften der Strassenreklamen zum Strassenrand.
- verbindliche Vorschriften zur Ausrichtung und max. Dichte von Strassenreklamen
- verbindliche Abstandsvorschriften zu darauf folgenden Verkehrstafeln, Ampeln
- kantonale und kommunale Bestimmungen zum Schutz des Ortsbilds oder der Landschaft

Art. 96 Zulässige Strassenreklamen

- Sind Sie mit den Grundsatzbestimmungen dieses Artikels einverstanden ?
 JA x NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Formulierung "Zulässig sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen" ist ein Paradox. Strassenreklamen werden aufgestellt, um beachtet zu werden. In diesem Sinn beeinträchtigen sie immer die Verkehrssicherheit: Die Qualität von Werbekampagnen ist reziprok zur Qualität der Verkehrssicherheit; je höher der Beachtungsgrad einer Reklame desto erfolgreicher ist eine Werbekampagne und desto mehr lenkt sie vom Verkehrsgeschehen ab.

Wenn schon eine Güterabwägung zwischen der Erschliessung von neuen Finanzquellen und der Einbusse von Verkehrssicherheit getroffen werden soll, so sind genaue Vorschriften zu erlassen, unter welchen Bedingungen diese Einbusse verantwortet werden kann.

Mindestforderung

Strassenreklamen sollen, wenn sie näher als 3 m an einer Strasse stehen, grundsätzlich parallel zur Flucht des Fahrbahnrandes gestellt werden, davon ausgenommen sind Strassenreklamen an Strassen im Siedlungsbereich (Höchstgeschwindigkeit max. 50), wenn entlang des betroffenen Randes kein Trottoir besteht.

Begründung

Der optimalen Wahrnehmbarkeit von Signalen, die zur Regelung des Verkehrs und für die Information der Verkehrsteilnehmenden dienen, muss absolute Priorität eingeräumt werden. Je höher die zulässige Höchstgeschwindigkeit, desto grösser muss die Distanz von Signal zu Signal sein. Werden Strassenreklamen, in jenem Streifen zugelassen, in welchem üblicherweise Strassensignale aufgestellt werden, so wird tendenziell verunmöglicht, auf die jeweils richtige Distanz Strassensignale aufzustellen, resp. diese rechtzeitig wahrzunehmen.

Ausserorts soll deshalb ein Streifen von drei Metern Breite der Möglichkeit entzogen werden, Strassenreklamen zu stellen. Ausgenommen sind Reklamen, die parallel zur Flucht des Strassenrandes (z.B. an Stützmauern oder Einfriedungen) stehen oder wenn es sich um eine Firmenanschrift (Kontext zwischen Strassenreklame und an der Strasse stehender Baute) handelt.

Innerorts ist eine flexiblere Lösung vertretbar, wenn die Strassenreklamen weder den Verkehrsraum des Fussverkehrs beeinträchtigen noch parallel zur Strasse verlaufende Radwege beschlagen. (Art. 97. Abs. 1 Bst. c neu). Im Lichtraumprofil von Radwegen ist das Aufstellen von Strassenreklamen aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich zu verbieten.

Art. 97 Verbotene Strassenreklamen

- Sind Sie mit den Verbotstatbeständen einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Verbotstatbestände erachten wir insbesondere darum als ungenügend, weil keine Gebotstatbestände aufgelistet sind.

Insbesondere muss folgenden Punkten Beachtung geschenkt werden:

Aus Gründen der Verkehrsorganisation und der Verkehrssicherheit sollen frei stehende Strassenreklamen, die näher als 3m an einer Strasse stehen, nur parallel zur Flucht des Strassenrandes gestellt werden dürfen. Ausgenommen sind Strassenreklamen im Siedlungsbereich, wenn entlang des betroffenen Randes kein Trottoir besteht. Strassenreklamen richten sich bei dieser Anordnung an die Verkehrsteilnehmenden einer einmündenden Strasse, oder an Fussgängerinnen und Fussgänger nicht aber an die Verkehrsteilnehmenden der betreffenden Strasse selbst.

In Art. 97 Abs. 1 Bst. c sind die Verkehrsflächen der Radfahrer, wenn sie parallel zur Strasse verlaufen (Radwege) jenen der Fussgänger gleichzustellen.

Unter Verweis auf die massgebenden SN-Normen SN 640'090a Sichtweiten und 640'273 Knoten sollten die Sichtfelder vor einmündenden Strassen und Grundstückszufahrten als Flächen deklariert sein, auf denen keine Strassenreklamen gestellt werden dürfen.

Art. 98 Besondere Fälle

1. Sind Sie mit den Sonderregeln für Autobahnen und Autostrassen einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
2. Sind Sie mit den Sonderregeln an Pfosten von Signalen einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass an Pfosten von Signalisationstafeln grundsätzlich **jegliche Reklame** aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten bleiben soll: Verkehrssicherheit darf nicht einer Güterabwägung vom gesellschaftlichen Nutzen einer Werbebotschaft geopfert werden.

Wir lehnen ab, dass Informationstafeln zur Streckenführung neu bis zu 15% frei gestaltbare Werbeflächen beinhalten dürfen. Damit wird die einheitliche Farbgebung "rot für Radfahrer" resp. "gelb für Wanderwege" unterwandert, indem optisch neue Farbelemente dominant werden können. Damit zusätzlich zu den anderen Informationen 15 % Werbefläche freigehalten werden kann, müssen diese Informationstafeln in einem grösseren Format gestaltet werden. Der so entstehende bunte "Schilderwald" kann im Landschafts- oder Ortsbild extrem störend sein und ist insbesondere für Radfahrer verwirrend.

Antrag

96 2 a ist zu streichen

Es ist ein Art. 96 3 zu schaffen mit dem Inhalt:

Für Ankündigungen/Werbebotschaften mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter kann die Verwendung von Signalen und Signalisationselementen gestattet werden.

Art. 99 Bewilligungspflicht

- Sind Sie mit der Bestimmung betreffend die Bewilligungspflicht (Abs. 1) und die Ausnahmemöglichkeit (Abs. 2) einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Allfällige Weisungen

- Als wie dringend erachten Sie den Bedarf für Weisungen zusätzlich zu den vorgeschlagenen Bestimmungen ?
x zwingend sehr nützlich wünschenswert nicht erforderlich

Bemerkungen:

Die Bewilligung der Strassenreklamen ist an die Gemeinden delegiert. Diese sind auf Beurteilungsgrundlagen angewiesen.

Allfällige weitere Bemerkungen betreffend die Strassenreklamen

III. Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Art. 13 Prüfung der Basistheorie

- Gibt es zwingende Gründe für die Beibehaltung des Schweizerischen Handbuchs der Verkehrsregeln?
 JA NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Allfällige weitere Bemerkungen

IV. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Art. 11

- Sind Sie damit einverstanden, dass bei Lieferwagen auch nach Aufhebung von Art. 61 Abs. 2 VRV zusätzliche Sitze im Laderaum bewilligt werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 24

- Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrrad-/Invalidenfahrstuhlkombinationen die Vorschriften für mehrspurige Fahrräder sinngemäss gelten?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Statt Fahrrad/Invalidenfahrstuhlkombination schlagen wir den Begriff Fahrrad/Rollstuhlkombination vor

Art. 72

1. Sind Sie mit den vorgeschlagen Bestimmungen über die Gurt-Verankerungspunkte von quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen und von für Kinder vorgesehenen Sitzen einverstanden (Abs. 3)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

2. Sind Sie damit einverstanden, dass für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze Sicherheitsgurten vorgeschrieben werden (Abs. 5) ?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Sitze, die für Kinder vorgesehen sind, Sicherheitsgurten vorgeschrieben werden (Abs. 5) ?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anforderungen an freiwillig eingebaute Sicherheitsgurten einverstanden (Abs. 6)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass für Ersatz-Airbags und nachträglich eingebaute Airbags die Anforderungen des ECE-Reglements Nr. 114 gelten sollen (Abs. 7)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

- Sind Sie damit einverstanden, dass die Forderung nach Zwischenlehnen auf Längsbänken aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 117

1. Sind Sie damit einverstanden, dass auch für Motorwagen, Motorräder (ausgenommen Kleinmotorräder), Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie für Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h ein Höchstgeschwindigkeitszeichen vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

2. Sind Sie damit einverstanden, dass auch für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie für Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 60 und 80 km/h ein Höchstgeschwindigkeitszeichen vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art. 210

- Sind Sie mit der Neuregelung sogenannter Nachlaufteile einverstanden ?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Antrag
Art. 210 c ist zu streichen.
Begründung
Rollstühle, denen ein "Caddy" vorgeschaltet wird, sind keine Anhänger, denn die korrekte Lenkung eines Fahrzeugs kann per definitionem nie vom Anhänger aus geschehen. Wird, wie von uns vorgeschlagen, der Begriff "Rollstühle mit Motorantrieb" verwendet, so deckt dies damit alle Formen von motorbetriebenen Behinderten-Fahrzeugen, für die kein Fahrausweis nötig ist, ab.

Art. 222x

1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen betreffend die Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze und Sitze für Kinder einverstanden?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Übergangsfristen zu kurz angesetzt

2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen betreffend die Kennzeichnung langsamer Fahrzeuge einverstanden?
 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die VTS

V. Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Ziff. 337 / 623

1. Sind Sie mit der Aufnahme eines neuen Bussentatbestandes "Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen" einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Bussenhöhe (Fr. 200.- für Motorfahrzeugführer; Fr. 60.- für Rad- und Mofafahrer) einverstanden ?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Allfällige weitere Bemerkungen zu Änderungsvorschlägen betreffend die OBV

Anträge

Im OBV zu ändern/ergänzen:

240. Unberechtigtes Verwenden der Parkkarte für behinderte Personen **resp. der Parkkarte "Begleitfahrzeug für behinderte Personen"**

258 resp. 257

Die Formulierung "Behinderndes Parkieren auf einem Radweg" (257 resp. Fussweg) soll neu heissen: Parkieren auf einem Radweg oder Radstreifen (257 resp. Fussweg).

Begründung

Motorfahrzeuglenker sind nicht befugt, auf Rad- oder Fusswegen zu fahren. So abgestellte Fahrzeuge sind **immer** eine Behinderung. Meistens stellen sie sogar eine Gefährdung der Velofahrenden da.

Auf Radstreifen parkierte Motorfahrzeuge sind ebenfalls mehr als eine Behinderung – auch sie beeinträchtigen unter Umständen die Sicherheit der Velofahrenden in hohem Mass.

608:

Antrag:

Unerlaubtes Mitführen einer über **8 Jahre** alten Person.... (siehe entsprechende Begründung)